

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis

---

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

---

### Amtsblatt Nr. 10 vom 9. März 2011

Bek. Nr.

#### **Gemeinde Anger**

Bekanntmachung über die Genehmigung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) .....	1
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Lebensmittelmarkt Aufham“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) .....	2

---

Bek. Nr. 1

#### **Gemeinde Anger**

##### **Bekanntmachung über die Genehmigung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)**

- I. Der Gemeinderat stellte die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anger in seiner Sitzung am 10.6.2010 fest. Mit dieser Änderung wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Lebensmittelmarktes im Ortsteil Aufham, an der Angerstraße, geschaffen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Landratsamt Berchtesgadener Land mit Bescheid vom 28.6.2010, Az. 310-610-10, genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.
- II. Der Plan für die 21. Änderung in der Fassung vom 26.3.2010 mit der Begründung in der Fassung vom 31.3.2010 und dem Umweltbericht vom 30.3.2010 sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger, Zimmer Nr. 1, auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit dieser Bekanntmachung wird die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.
- III. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Anger geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Anger, den 4. März 2011  
Gemeinde Anger

**Enzinger**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 2

#### **Gemeinde Anger**

##### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Lebensmittelmarkt Aufham“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

- I. Der Gemeinderat hat am 3.3.2011 den o.a. Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan als Satzung beschlossen. Es wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Lebensmittelmarktes auf einer Fläche von ca. 4.528 m<sup>2</sup> am nördlichen Ortsrand des Ortsteils Aufham, an der Angerstraße, geschaffen. Dieser Bebauungsplan bedurfte keiner Genehmigung. Der Satzungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

II. Der Bebauungsplan, bestehend aus einer Planzeichnung in der Fassung vom 26.3.2010, einem Textteil in der Fassung vom 3.3.2011, einer Begründung in der Fassung vom 31.3.2010, dem Umweltbericht vom 30.3.2010, dem Gründordnungsplan vom 30.3.2010 und der schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung vom 7.4.2010 sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger, Zimmer Nr. 1, auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.  
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

III. 1. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Anger geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Anger, den 4. März 2011

Gemeinde Anger

**Enzinger**, Erster Bürgermeister

---